



Mitteilung einer freiwilligen Trennung an die Einwohnerkontrolle

Eine freiwillige Trennung bedeutet eine Änderung Ihrer Personendaten.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt NAG (NG, 122.1) in Verbindung mit Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt NAV (NG 122.11) sind Sie verpflichtet, Änderungen Ihrer Personendaten innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle Stansstad zu melden.

Ehepartner/-in

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse, PLZ, Ort

Ehepartner/-in

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse, PLZ, Ort

Trennungsdatum

Kinder/er (minderjährig)

Adresse, PLZ, Ort

Die Einwohnerkontrolle Stansstad wird bevollmächtigt, diese freiwillige Trennung mit oben genanntem Trennungsdatum zu registrieren.

Ort und Datum:

Unterschrift Ehepartner/in:

Unterschrift Ehepartner/in:

Kopie an: Kantonales Steueramt NW
